

Angesichts der Corona-Krise hat der Krisenstab des Bistums Essen den Kirchengemeinden für die Kommunikation mit ihren Beschäftigten eine Handreichung mit einigen aktuellen Themen zusammengestellt, die wir Ihnen hier weiterleiten.

Ganz grundsätzlich gilt, dass die aktuelle Situation mit zahlreichen einschneidenden Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr und der Verlangsamung der Verbreitung des Corona-Virus für alle Beteiligten neu und belastend ist. Daher sind bei allen Fragen und womöglich aufkommenden Konflikten Lösungen möglichst im gemeinsamen Gespräch abzustimmen. Für alle Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat Kirchengemeinden zur Verfügung, die auch dann unter ihren gewohnten Kontaktdaten erreichbar sind, wenn das Bischöfliche Generalvikariat ab Montag, 23. März, größtenteils auf Heimarbeit umschaltet. Zudem können Sie sich bei Fragen rund um die Auswirkungen des Corona-Virus immer an den Krisenstab des Bistums wenden, den Sie unter 0201/2204-667 oder [krisenstab@bistum-essen.de](mailto:krisenstab@bistum-essen.de) erreichen.

- **Ausfall- und Schließungszeiten.** Der Ausfall von Gottesdiensten und die Schließung von Gemeindebüros und -heimen für die Öffentlichkeit bedeutet keine Dienstbefreiung. Generell gilt weiterhin die Arbeitspflicht für alle Beschäftigten. Solange Dienst-Gebäude nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung komplett geschlossen sind, sondern nur der öffentliche Betrieb ruht, bleiben sie zudem für die Beschäftigten zugänglich.
- **Quarantäne.** Mitarbeitende, die wegen einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt sind, sind – solange ärztlich angeordnet – arbeitsunfähig und erhalten die entsprechende Entgeltfortzahlung. Wenn Beschäftigte durch eine Behörde unter Quarantäne gestellt werden ohne erkrankt zu sein, arbeiten sie in Heimarbeit, soweit dies zumutbar und möglich ist, und erhalten Lohnfortzahlung aus dem Infektionsschutzgesetz. Erwägt die Kirchengemeinde – zum Beispiel nach der Rückkehr von Beschäftigten aus einem Risikogebiet –, diese zur Reduzierung einer Ansteckungsgefahr unter Quarantäne zu stellen, soll die Kirchengemeinde zuvor Rücksprache mit dem Krisenstab des Bistums halten. Kommt es zu einer Quarantäne auf Anordnung des Arbeitgebers, arbeiten die Beschäftigten in Heimarbeit, soweit dies zumutbar und möglich ist, und erhalten weiter ihre reguläre Vergütung.
- **Angst vor Corona.** Die reine Sorge, sich im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Corona-Virus zu infizieren, berechtigt nicht zum Fernbleiben vom Dienst. Hier sollten Dienstgeber im vertrauensvollen Gespräch mit dem oder der Beschäftigten die Sorge ernst nehmen und gemeinsam nach einer möglichst für beide Seiten zumutbaren Lösung suchen.
- **Kurzarbeit.** Inwieweit Kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts Ansprüche auf Kurzarbeit haben, ist zzt. noch völlig ungeklärt. Auch deshalb raten wir dringend davon ab, im jetzigen Zeitpunkt Anträge auf Kurzarbeit bei den Arbeitsagenturen zu stellen.